

Merkblatt

Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Dieses Merkblatt ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzubringen. Auf die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) wird hingewiesen.

1. Befüllen und Entleeren der Anlage

Das Befüllen und Entleeren der Anlage ist ununterbrochen zu überwachen. Bei der Befüllung der Anlage ist sicherzustellen, dass der Lieferant Zugang zu den Anlagen erhält und sich vom Füllstand der Anlage überzeugt sowie überprüft, ob die Sicherheitseinrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand sind.

2. Wartung der Anlage

Gem. § 3 WassGefAnIV iVm. § 62 Abs. 1 WHG sind Arbeiten an der Anlage (Reinigung, Instandsetzung, Instandhaltung, Einbau und Aufstellung) bei Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen fachbetriebspflichtig. Ausgenommen davon sind gem. § 13 VAWS oberirdische Anlagen mit einem Rauminhalt von weniger als 10 m³, wenn vor Ihrer Inbetriebnahme eine Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 11 VAWS auf den ordnungsgemäßen Zustand erfolgt ist.

Wartung der Anlage ist fachbetriebspflichtig:

 Ja

 Nein

Der Betreiber einer Anlage muss sich davon überzeugen, dass er einen Fachbetrieb mit diesen Aufgaben betraut. Dazu muss der Fachbetrieb dem Betreiber einer Anlage eine Bestätigung einer bau-rechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft vorlegen, wonach er zur Führung von Gütezeichen dieser Gemeinschaft für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten berechtigt ist, oder eine Bestätigung einer Technischen Überwachungsorganisation über den Abschluss eines Überwachungsvertrages vorlegen.

3. Überprüfung der Anlagen

Die Anlage unterliegt der Prüfpflicht nach VAWS*:

 Ja

 Nein

Wenn Ja:

Inbetriebnahmeprüfung am: _____

1. Wiederkehrende Prüfung am: _____
2. Wiederkehrende Prüfung am: _____
3. Wiederkehrende Prüfung am: _____
4. Wiederkehrende Prüfung am: _____
5. Wiederkehrende Prüfung am: _____

Die hierfür anerkannten Organisationen, deren Sachverständige diese Prüfungen durchführen können, werden in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes (SMBl.NW) unter der Gliederungsnummer 770 bekanntgemacht.

4. Verhalten bei Störfällen

Treten wassergefährdende Stoffe aus der Anlage aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, so ist dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Kann eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer nicht auf andere Weise verhindert werden, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und ggfs. zu entleeren.